

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## § 1 Allgemeines - Vertragsabschluss

Für sämtliche Bestellungen und Aufträge der Fa. DeBIT gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn die Fa. DeBIT diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferungen der Lieferanten widerspruchlos annimmt. Bei einem Widerspruch des Lieferanten gegen die Verwendung dieser Bedingungen hat die Fa. DeBIT das Recht zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Ansprüchen des Lieferanten. Von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie von der Fa. DeBIT schriftlich bestätigt worden sind. Das Schriftformerfordernis gilt für alle Vereinbarungen, die zwischen der Fa. DeBIT und dem Lieferanten im Hinblick auf die Ausführung des Vertrages getroffen werden und betreffen jegliche Änderungen, Nebenabreden, Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag und dessen Aufhebung. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder seine Abänderung müssen auch schriftlich erfolgen.

## § 2 Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, also für natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, in Ausübung einer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit. Mit der abschließlichen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an. Bestehende Rahmenverträge zwischen den Parteien sind vorrangig und werden bei Fehlen spezieller Regelungen in den Rahmenverträgen durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt.

## § 3 Bestellung - Vertragsabschluss

Voraussetzung für die Gültigkeit von Bestellungen ist die Schriftform, wobei diese auch durch Telefax- und E-Mail Sendungen gewahrt ist. Es kommt ausschließlich auf den Inhalt der Bestellung an. Der Verkäufer hat die Fa. DeBIT auf offensichtliche Irrtümer wie Schreib- und Rechenfehler oder Unvollständigkeit der Bestellung zwecks Korrektur oder Vervollständigung vor der Annahme hinzuweisen. Geschiedt dies nicht, gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Die Bestellung muss unverzüglich vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Sollte dies nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Bestelldatum mit Angabe des Liefertermins geschehen oder durch vorbehaltlose Versendung der Ware ausgeführt werden, ist die Fa. DeBIT nach Ablauf dieser Frist berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten wegen eines wirksam erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen. Die Fa. DeBIT ist berechtigt, eine vorzeitige oder verspätete Lieferung oder auch die Lieferung von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen abzulehnen. Der Lieferant ist verpflichtet, der Fa. DeBIT eine mögliche Verzögerung sofort mitzuteilen. Eine vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die Fa. DeBIT zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen der verspäteten Lieferung der Ware. Unteraufträge für die Gesamtherstellung oder eines wesentlichen Teils darf der Lieferant nur mit schriftlicher Zustimmung der Fa. DeBIT erteilen.

## § 4 Geheimhaltung

Sämtliche Unterlagen für die Bestellung bleiben das Eigentum der Fa. DeBIT und unterliegen der Geheimhaltung, dürfen also Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung der Fa. DeBIT nicht zugänglich gemacht werden. Sämtliche Unterlagen sind ausschließlich für die Anfertigung nach der Bestellung der Fa. DeBIT zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung umgehend und kostenfrei auszuhandigen. Alle nicht offenkundigen Informationen sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung der Fa. DeBIT zugänglich gemacht werden. Letzteres gilt auch nach Vertragsabwicklung, es sei denn, enthaltene Informationen werden allgemein bekannt.

## § 5 Lieferung

Die vereinbarten Lieferfristen und –termine sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit bei der Frist- und Termineinhaltung ist der Wareneingang bei der Fa. DeBIT oder am vereinbarten (im Zweifel von der Fa. DeBIT zu bestimmenden) Leistungsort maßgeblich. Sobald für den Lieferanten Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen hervorgeht, dass Liefertermine oder –fristen nicht eingehalten werden können, hat er die Fa. DeBIT unverzüglich darüber schriftlich zu informieren. Der vereinbarte Liefertermin wird dadurch nicht verändert. Mehrkosten für einen erforderlichen beschleunigten Transport hat der Lieferant zu tragen. Werden Liefertermine oder –fristen aus Gründen nicht eingehalten, die im Risikobereich des Lieferanten liegen, ist die Fa. DeBIT bei Verzögerung oder Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Behält sich der Lieferant eine korrekte und termingerechte Selbstbelieferung vor, so widerspricht die Fa. DeBIT diesem Vorbehalt ausdrücklich. Die Fa. DeBIT ist bei Verzögerung des Lieferanten berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Bestellsumme pro angefangene Verzugswoche, höchstens 10 % des Nettopostwertes zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte, insbesondere von höheren Schadensersatzansprüchen und der Ersatz von Kosten, die der Fa. DeBIT durch den Verzögerung entstehen, bleibt der Fa. DeBIT unbenommen. Der Lieferant hat das Recht zum Nachweis, dass der Fa. DeBIT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem die Bestellnummer sowie die Bezeichnung nach Art und Menge hervorgehen. Die Lieferung erfolgt gemäß DDP Incoterms 2010 an den von der Fa. DeBIT bestimmten Empfangsort. Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, somit verbleibt die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware bis zur Ablieferung am Empfängerort beim Lieferanten.

## § 6 Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

Sämtliche in der Bestellung genannten Preise sind Fixpreise und beinhalten alle Aufwendungen des Lieferanten für die Erbringung der Lieferung/Leistung. Insbesondere sind eingeschlossen die Kosten für Verpackung, Versand, Versicherung und Verzollung der Ware und alle sonstigen Gebühren und Abgaben sowie die Kosten für die Inbetriebnahme, Abnahme der Geräte und Materialdokumentation, soweit nichts anderes vereinbart wurde. In den Preisen nicht enthalten ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist. In den Rechnungen, die stets in Euro lauten müssen, anzugeben sind die in der Bestellung aufgeführte Bestell-Nummer, Bestell-Datum und –soweit vorhanden– die Materialnummer der Fa. DeBIT. Die Rechnungen sind getrennt von den Lieferungen einzureichen. Der Lieferant ist für die Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen verantwortlich, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Zahlung erfolgt ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nach Wahl der Fa. DeBIT innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto und bedeutet keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Lieferung oder Korrektheit der Berechnung. Unberührt bleibt das Recht zur Aufrechnung und zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 7 Qualitäts-, Arbeits- und Umweltschutz

Für seine Lieferungen hat der Lieferant die Spezifikationen der Fa. DeBIT, die anerkannten Regeln der Technik, die Umwelt- und Sicherheitsvorschriften, eventuelle DIN-Normen, die vereinbarten technischen Daten sowie die Vereinbarungen zum QM und UM-System einzuhalten. Nach Bedarf haben die Kunden der Fa. DeBIT nach vorheriger Absprache ein Überprüfungsrecht bezüglich der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen. Sämtliche im Hersteller- und Abnehmerstaat geltenden gesetzlichen, umweltschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften hat der Lieferant einzuhalten. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Fa. DeBIT sind Änderungen beim Liefergegenstand unzulässig.

## § 8 Mängelanzeige

Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist die Fa. DeBIT verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Mängel zu untersuchen, wobei sich diese Verpflichtung auf eine äußerliche Sichtprüfung anhand der Lieferpapiere bezüglich Identität und Menge sowie äußerlich erkennbarer Transportschäden beschränkt. Verborgene Mängel werden von der Fa. DeBIT dann gerügt, wenn solche nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes oder von den Kunden der Fa. DeBIT festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, wenn die Rüge innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Feststellung des Mangels erfolgt. Bei Lieferung an Dritte trifft eine eventuelle Untersuchungs- und Rügepflicht nur den Empfänger der Ware. Kann der Eingang einer Mängelrüge nach deren Absendung beim Lieferanten nicht festgestellt werden, so gilt die Mängelrüge als rechtzeitig zugegangen, wenn die Fa. DeBIT dem Lieferant die Mängel unverzüglich nach Kenntnis des fehlenden Zugangs mitteilt.

## § 9 Gewährleistung

Der Fa. DeBIT stehen sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsrechte in ungekürztem Umfang zu. Ein Mangel liegt auch bei Abweichungen von den Spezifikationen der Fa. DeBIT, den Anforderungen der Ware und der Liefermenge vor. Liegt bei einer Lieferung von gleichartigen Waren bei einer Teilmenge eine große Mängelanzahl vor, ist die Fa. DeBIT zur Beanstandung der gesamten Lieferung berechtigt. Bei Serienfehlern (Fehlerhäufigkeit weit höher als gewöhnlich oder vom Hersteller angegeben – insbesondere 1 Promille über der jeweils gelieferten Charge) hat der Lieferant einen Maßnahme Plan zur Fehlerbehebung vorzulegen und auf seine Kosten umzusetzen. Die Fa. DeBIT kann bei Vorliegen eines Serienfehlers die Auswechslung aller Produkte dieser Serie verlangen. Falls das mangelhafte Teil auch in einem anderen Produkt eingebaut ist, gilt dies auch für diese Produkte. Nach ihrer Wahl kann die Fa. DeBIT bei Gewährleistungsansprüchen entweder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Ebenfalls nach ihrer Wahl hat die Beseitigung des Mangels oder die Ersatzlieferung am Firmensitz der Fa. DeBIT oder am Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung oder Versendung der Ware zu erfolgen. Sämtliche Aufwendungen für die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung hat der Lieferant zu tragen, das gilt auch für Aufwendungen, die die Fa. DeBIT im Verhältnis zu ihren Kunden wegen Erfüllung deren Ansprüche im Rahmen der Nacherfüllung entstehen. Darunter fallen insbesondere Transport- Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Die Fa. DeBIT behält sich i.U. das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen anstelle der Leistung ausdrücklich vor. Soweit dem Lieferanten die Weiterveräußerung der Waren durch die Fa. DeBIT bekannt ist, hat er die Fa. DeBIT von Ansprüchen deren Kunden freizustellen, es sei denn die Ansprüche beruhen auf einer Pflichtverletzung der Fa. DeBIT oder es liegt kein Verschulden des Lieferanten vor.

## § 10 Gewährleistungsfrist

Falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, verjähren Gewährleistungsansprüche gegenüber Lieferanten 36 Monate nach Ablieferung an die Fa. DeBIT. Bei Lieferung an Kunden der Fa. DeBIT beginnt die Frist mit Eingang der Ware bei den Kunden. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Der Lauf der Verjährungsfrist ist für den Zeitraum zwischen der Ablieferung der Mängelanzeige durch die Fa. DeBIT und der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche gehemmt. Bei wiederholten Leistungsstörungen, d.h. Erbringung von gleichen oder gleichartigen Lieferungen nach Abmahnung in mangelhaftem Zustand oder verspätet, ist die Fa. DeBIT berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten, wobei dieses Rücktrittsrecht sich auch auf Lieferungen und Leistungen erstreckt, die der Lieferant aus anderen Vertragsverhältnis noch an die Fa. DeBIT zu erbringen hat. Während der Verhandlungen über die Berechtigung der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch die Fa. DeBIT ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung endet mit der Information über das Prüfungsergebnis durch den Lieferanten, die Mängelbeseitigung oder endgültige Verweigerung der Mängelbeseitigung. Bei einer Ersatzlieferung oder einer Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist für das ersatzweise gelieferte Teil mit der Lieferung oder der Abnahme der Nachbesserung neu zu laufen, es sei denn, ein lediglich geringfügiger Mangel kann ohne hohen Kosten oder Zeitaufwand beseitigt werden oder zwischen den Vertragsparteien wurde eine gütliche Einigung getroffen, um weitere Streitigkeiten zu vermeiden.

## § 11 Rechte Dritter

Es gehört zu den Verpflichtungen des Lieferanten, dafür Sorge zu tragen, dass es ohne die Verletzung Rechte Dritter, gewerblicher Schutz- und Urheberrechte zulässig ist, die bestellten Waren zu verwenden oder weiter zu veräußern. Machen Dritte Ansprüche wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen gegen die Fa. DeBIT geltend, so hat der Lieferant bei Verletzung der Rechte Dritte die Fa. DeBIT von allen Ansprüchen freizustellen. Bei Verletzung ausländischer Gesetzesbestimmungen gilt dies nur, wenn der Lieferant weiß, dass die Fa. DeBIT die gelieferte Ware in das bestimmte Land weiter veräußert. Eine Gewährleistungsfrist von zehn Jahren wird für Rechtsmängel ab Gefahrübergang vereinbart.

## § 12 Eigentumsvorbehalt – Vermischung

Alle von der Fa. DeBIT oder von ihr beauftragten Dritten den Lieferanten zur Verfügung gestellten Materialien oder ihr Bestellungen verbleiben im Eigentum der Fa. DeBIT und dürfen ausschließlich zum vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden. Von bevorstehenden Pfändungen der Bestellungen hat der Lieferant die Fa. DeBIT unverzüglich zu unterrichten. Im Fall von untrennbaren Vermischungen von nicht im Eigentum der Fa. DeBIT stehenden Gegenständen mit solchen, die ihr gehören, entsteht Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist eine Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so hat der Lieferant der Fa. DeBIT anteilsmäßige Miteigentum zu übertragen.

## § 13 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien sind bei Vorliegen von höherer Gewalt im Sinn der einschlägigen Rechtsprechung und bei Arbeitskämpfen während der Störungsdauer und im Rahmen der Auswirkungen von den jeweiligen Leistungspflichten befreit. Sie haben ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen und die notwendigen Informationen zu erteilen. Ist die Lieferung im Hinblick auf die durch die höhere Gewalt oder den Arbeitskampf verursachte Störung für die Fa. DeBIT nicht mehr verwertbar, so ist letztere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und von der Verpflichtung zur Abnahme befreit. Dieses Rücktrittsrecht gilt für beide Vertragsparteien bei einem Andauern der Hindernisse von über drei Monaten.

## § 14 Produkthaftung – Versicherung

Der Lieferant hat die Fa. DeBIT von Schadensersatzansprüchen Dritte nach dem Produkthaftungsgesetz freizustellen, soweit die Ursache für diese Ansprüche in seinem Organisations- und Herrschaftsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Entstehen der Fa. DeBIT durch oder im Zusammenhang mit einer von ihr durchgeführten Rückrufaktion in solchen Schadensangelegenheiten Aufwendungen, so hat der Lieferant diese der Fa. DeBIT zu ersetzen. Letztere wird – soweit möglich – derartige Rückrufaktionen im Vorfeld mit den Lieferanten abstimmen. Die Geltendmachung solcher gesetzlicher Ansprüche durch die Fa. DeBIT werden dadurch nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt. Im Hinblick auf die Abdeckung solcher Schäden verpflichtet sich der Lieferant zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Millionen EUR pro Person/Sachschaden. Die Fa. DeBIT ist berechtigt, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen.

Bei produkthaftrechtlichen und produkt sicherheitsrechtlichen Beanstandungen ist der Lieferant verpflichtet, der Fa. DeBIT eine vollständige nachprüfbare Dokumentation über die Bedingungen hinsichtlich der Herstellung, der Lagerung und des Transports bis zum Gefahrübergang auf die Fa. DeBIT oder den als Empfänger bestimmten Dritten zur Verfügung zu stellen (DownstreamTracing). Der Lieferant hat in der Dokumentenverwaltung seines Unternehmens zu gewährleisten, dass sämtliche für ein Produkt oder eine Dienstleistung herangezogene Vorschrift in der Art und Weise dokumentiert ist, dass die Rückverfolgbarkeit lückenlos garantiert ist. Der Lieferant garantiert, dass bei positiven Beanstandungen eine Untersuchung durch den Hersteller gewährleistet ist.

## § 15 Produktionsänderung – Datenschutz

Der Lieferant hat die Verpflichtung, die Absicht einer Produktionsänderung oder –einstellung der Fa. DeBIT unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei einer Produktionseinstellung sicherzustellen, dass die bislang an die Fa. DeBIT gelieferten Materialien mindestens 36 Monate nach der Mitteilung noch lieferbar sind. Eine Frist von fünf Jahren gilt bei Lieferung von Kauf- und Normteilen und bei vom Lieferanten selbst hergestellten Produkten. Im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes hat die Fa. DeBIT das Recht zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden anfallenden Daten.

## § 16 Haftung – Schadensersatz

Für den Lieferanten besteht eine Haftung gegenüber der Fa. DeBIT für jede Form von Fahrlässigkeit und Vorsatz unbeschränkt, auch bei Unmöglichkeit und deliktischen Schadensersatzrecht. Nach den gesetzlichen Vorschriften im BGB und HGB haftet der Lieferant wegen Schadensersatzansprüchen ohne Einschränkungen.

## § 17 Auftragsweitergabe, Abtretungsverbot,

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fa. DeBIT ist der Lieferant nicht zur Weitergabe des Auftrags oder wesentlicher Teile davon an Dritte berechtigt. Bei Erteilung der Zustimmung haftet der Lieferant als Gesamtschuldner weiter. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fa. DeBIT ist eine Abtretung von Forderungen gegen die Fa. DeBIT auch nicht teilweise erlaubt. Letzteres gilt nicht bei einem verlängerten Eigentumsvorbehalt. Hier gilt die Zustimmung als erteilt. Auch ohne die Zustimmung bleibt die Abtretung wirksam. Die Fa. DeBIT hat dann die Wahl, mit befreiender Wirkung an den Dritten oder den Lieferanten zu leisten. Zurückbehaltungsrechte können nur aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

## § 18 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist die von der Fa. DeBIT benannte Versandanschrift, falls nichts anderes vereinbart wurde. I.U. ist für alle anderen Verpflichtungen Hagen der Erfüllungsort.

## § 19 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Fa. DeBIT. Letztere ist aber auch berechtigt, Klage am Sitz des Vertragspartners zu erheben. Die vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen den Lieferanten und der Fa. DeBIT unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG). Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so ändert dies nichts an der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist dann durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.

Stand Oktober 2012

Copyright by DeBIT GmbH